



**Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung**

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-682/21-26	
Datum	02.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.01.2025	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2025	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2025	beschließend

Betreff:

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim“

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

- dass gemäß der § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim“ das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau in den Jahren 2017-2021 für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig war,
- dass diese Prüfungen bisher nicht stattgefunden haben,
- dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim die jährlichen unvermuteten Kassenprüfungen und Belegprüfungen vorgenommen hat,
- dass die Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung nunmehr ausschließlich auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim übertragen werden soll,
- dass die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes dazu in ihrer Sitzung am 08.07.2024 die folgende Änderung der Verbandssatzung (Tagebuch-Nr. 05/2024, DS-Nr. 36/2021-2026; Beschluss im Anhang beigefügt) mit der nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung erforderlichen Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen hat:
 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim“.
 § 14 Absatz 1 Satz 2 der Verbandsatzung wird wie folgt geändert:
 „(2) Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main wahrgenommen.“
- dass die Stadtverordnetenversammlungen der beiden Verbandsmitglieder Rüsselsheim und Raunheim gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung der Satzungsänderung zustimmen müssen, damit diese wirksam wird,
- dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim der Satzungsänderung am 19.12.2024 bereits zugestimmt hat.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim“ am 8. Juli 2024 gefassten Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, zu.

Begründung:

Ziel

Mit der Änderung der Verbandssatzung soll dauerhaft die rechtzeitige Prüfung der Jahresabschlüsse des Abwasserverbandes sichergestellt werden.

Ausgangslage

Die Jahresabschlüsse 2017-2021 konnten vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau aufgrund Personalmangels bisher nicht geprüft werden. Damit kann auch das RPA der Stadt Rüsselsheim am Main nicht mit der turnusmäßigen Prüfung ab 2022 beginnen.

Beschlusshistorie

Mit Gründung des Abwasserverbandes wurde ein turnusmäßiger Wechsel der Jahresabschlussprüfungen zwischen den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Rüsselsheim am Main und des Kreises Groß-Gerau für die Stadt Raunheim von drei Jahren festgelegt. Zum 01.01.2020 wurde die Verbandssatzung geändert und der turnusmäßige Wechsel auf fünf Jahre verlängert (DS [730/16-21](#)).

Gesetzliche Grundlage

Für die Wirtschaftsführung des Abwasserverbandes gilt der § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts verweist.

Der Verband hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 Abs. 1 HGO). Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 128 HGO und erstellt einen Schlussbericht. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO). Die Verbandsversammlung beschließt dann über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Vorstandes.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen (§ 130 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGO). Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 9 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) reicht es aus, ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt zu bestimmen.

Nach § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG sowie die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Gem. § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung iVm. § 21 Abs. 1 Satz 1 KGG bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Zweckverbandssatzung und die Erhebung der Verbandsumlage einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung iVm. § 21 Abs. 1 Satz 2 KGG Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes sowie der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Haushaltssatzung mit den erforderlichen Anlagen, bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder.

Problem

Seit dem Jahresabschluss 2017 ist keine Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau mehr erfolgt. Damit konnten keine Entlastungsbeschlüsse gefasst werden und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim konnte nicht mit der Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2022 beginnen.

Lösung

Übertragung der Zuständigkeit für die Prüfung des Jahresabschlusses ausschließlich auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main.

Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung ist die Satzungsänderung dem Regierungspräsidium Darmstadt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 KGG anzuzeigen und gem. § 21 Abs. 5 iVm. § 11 Satz 1 der Verbandssatzung in den Bekanntmachungsorganen der Städte Rüsselsheim und Raunheim öffentlich bekanntzumachen.

Alternativen

Keine

Kosten/Folgekosten

Für die Stadt entstehen keine Folgekosten. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Abwasserverband.

Finanzierung/Fördermittel

Keine

Auswirkung auf Dritte

Außer auf die genannten keine

Auswirkungen auf das Klima

Keine

Anlagen:

Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes zur Änderung der Verbandsatzung vom 08.07.2024

Rüsselsheim am Main, den 14.01.2025

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister